S 4 RS 446/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Zeugenaussage
Leitsätze	Der Zufluss von Jahresendprämien sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach kann im konkreten Einzelfall, beispielsweise durch Zeugenaussagen, glaubhaft gemacht werden.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RS 446/17
Datum	07.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 508/21 ZV
Datum	10.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â

L 7 R 508/21 ZV Â

S 4 RS 446/17 (SG Dresden)

zuvor: S 24 RS 1330/14 (SG Dresden)

Â

Â
Â

SÃ¤chsisches Landessozialgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Aâ¦.

â KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger â

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, als TrÃ¤ger der Zusatzversorgungssysteme, vertreten durch das Direktorium, Hirschberger StraÃe 4, 10317 Berlin

â Beklagte und Berufungsbeklagte â

hat der 7. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 10. MÃ¤rz 2022 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr.Â Schnell, den Richter am Landessozialgericht Czarnecki und den Richter am Sozialgericht Dr. Brech sowie den ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Krone und die ehrenamtliche Richterin GÃ¶rnitz fÃ¼r Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Oktober 2021 aufgehoben. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1990 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten

Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1974	810,15 Mark
1975	658,06 Mark
1976	655,52 Mark
1977	854,36 Mark
1978	877,67 Mark
1979	889,98 Mark
1980	1.063,11 Mark
1981	971,09 Mark
1982	1.023,11 Mark
1983	1.010,14 Mark
1984	1.037,94 Mark
1985	1.119,52 Mark
1986	1.232,31 Mark
1987	1.137,63 Mark
1988	1.450,82 Mark
1989	1.179,79 Mark
1990	1.186,33 Mark

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das gesamte Verfahren.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1990 (= Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Dem 1944 geborenen KlÃ¤ger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Landmaschinentechnik an der Technischen UniversitÃ¤t Dâ¦. in der Zeit von September 1962 bis MÃ¤rz 1968, mit Urkunde

vom 2. Mai 1968 der akademische Grad â□□Diplomingenieurâ□□ verliehen. Er war vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als Aspirant an der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zâ□¦., vom 1.Â Juli 1972 bis 31. Dezember 1976 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im volkseigenen Betrieb (VEB) Rationalisierung Braunkohle Yâ□¦. , vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bearbeiter fÃ¼r Rationalisierung und Bearbeiter Forschung und Entwicklung Schwachstellen und VerschleiÃ□forschung im â□□ unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb â□□ Institut fÃ¼r Braunkohlenbergbau Yâ□¦. Â sowie vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Bearbeiter Forschung und Entwicklung Schwachstellen und VerschleiÃ□forschung im â□□ unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb â□□ volkseigenen (VE) Braunkohlenkombinat Xâ□¦. Â -Stammbetrieb- beschÃ¤ftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der AnlageÂ 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) einbezogen.

Â

Am 6. September 2000 beantragte der KlÃ¤ger die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum von Juli 1972 bis Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 7. Mai 2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Januar 1977 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000, fest.

Â

Mit Ã□berprÃ¼fungsantrag vom 24. April 2006 begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung seiner BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1976 als Zeiten der Zusatzversorgung. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 14. August 2006 die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃ□G, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Zâ□¦. Â und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zâ□¦. , die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1972 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000 sowie einer von der Beklagten eingeholten Entgeltbescheinigung des Landesbesoldungsamtes Wâ□¦. Â vom 27. Juni 2006, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 7. Mai 2002) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Â

Mit Ã□berprÃ¼fungsantrag vom 27. September 2007 (Eingang bei der Beklagten am 27.Â September 2007) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von PrÃ¤mien, insbesondere von JahresendprÃ¤mien, bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte fragte daraufhin mit Schreiben vom 8. Juli 2010 und vom 27. Juli 2010 nach Bezugsunterlagen fÃ¼r JahresendprÃ¤mien sowie zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau bei der Rhenus Office Systems GmbH sowie der LMBV GmbH an. Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 sowie vom 10. August 2010 teilte die Rhenus Office Systems GmbH mit, Ã¼ber keinerlei Bezugsunterlagen Ã¼ber JahresendprÃ¤mien und zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau zu verfÃ¼gen. Mit Bescheid vom 23. August 2010 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃ□G, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Zâ□¦. Â und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zâ□¦., die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1972 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie fÃ¼r das Jahr 1985 ein hÃ¶heres Arbeitsentgelt (400,00 Mark) unter BerÃ¼cksichtigung des Bezugs (11. Januar 1985) einer vom KlÃ¤ger nachgewiesenen PrÃ¤mie als â□□bester Erfinder des VE Braunkohlenkombinats Xâ□¦. â□□ fest. Den bisherigen Bescheid (vom 14. August 2006) hob sie, soweit er entgegenstand, auf. Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 7. September 2010 Widerspruch ein und begehrte insbesondere die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau. Nachdem eine erneute Anfrage der Beklagten mit Schreiben vom 15.Â September 2010 nach Bezugsunterlagen fÃ¼r JahresendprÃ¤mien sowie zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau bei der Vattenfall Europe Business Services GmbH erfolglos blieb (Negativauskunft der Vattenfall Europe Mining AG vom 20. Oktober 2010), wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2011 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 16. Februar 2011 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 304/11). Mit Entgeltbescheinigung vom 22.Â Februar 2011 bescheinigte die Vattenfall Europe Mining AG die vom KlÃ¤ger im Zeitraum von 1974 bis 1990 bezogenen zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau und fÃ¼hrte aus, dass Unterlagen Ã¼ber JahresendprÃ¤mien nicht vorhanden sind. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2011 abermals die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃ□G, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Zâ□¦. Â und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zâ□¦., die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1972 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1990 hÃ¶here Arbeitsentgelte unter BerÃ¼cksichtigung der in der Bescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 22. Februar 2011 ausgewiesenen zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fest. Den bisherigen Bescheid (vom 23. August 2010) hob sie, soweit er entgegenstand, auf. Daraufhin

erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 11. April 2011 das Klageverfahren fÃ¼r erledigt.

Â

Mit erneutem Ãberprüfungsantrag vom 17. Dezember 2013 (Eingang bei der Beklagten am 23. Dezember 2013) begehrte der KlÃ¤ger abermals die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990.

Â

Den Ãberprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Januar 2014 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 5. Februar 2014 Widerspruch ein und legte im Laufe des Verfahrens die, gerichtsbekannte, schriftliche ErklÃ¤rung der Zeugen Râ¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦.) und Dr. Qâ¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦.) vom 11.Â und 26.Â April 2010 sowie die, ebenfalls gerichtsbekannte, ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Râ¦. Â vom 13. Februar 2012 zu in den Kombinatsbetrieben gezahlten JahresendprÃ¤mien, vor.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 23. Juli 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (Verfahren S 24 RS 1330/14) und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Planjahre 1973 bis 1989 (= Zuflussjahre 1974 bis 1990) auf der Grundlage der ErklÃ¤rungen der Betriebsverantwortlichen Râ¦. Â und Dr. Qâ¦. Â bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Der KlÃ¤ger legte im Laufe des Klageerfahrens unter anderem die, gerichtsbekannte, ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Râ¦. Â vom 5. Juli 2017 zu in den Kombinatsbetrieben gezahlten JahresendprÃ¤mien, vor.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â□□ nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 20. Januar 2016 und Fortsetzung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 6.Â April 2017 (Verfahren S 4 RS 446/16) â□□ mit Gerichtsbescheid vom 7. Oktober 2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Die HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ã□ber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch die Zeugen hÃ¤tten zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Die ErklÃ¤rungen der Betriebsverantwortlichen (Râ□¦. Â und Dr. Qâ□¦.) wÃ¼rden auf eine unzulÃ¤ssige SchÃ¤tzung hinauslaufen. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei nicht nachvollziehbar, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise wiederspiegele.

Â

Gegen den am 12. Oktober 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 2.Â November 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Planjahre 1973 bis 1989 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus: Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sei fehlerhaft, weil er die Glaubhaftmachung des Erhalts und die Anerkennung der Prozente hinsichtlich der JahresendprÃ¤mien nicht genÃ¼gend beachte. Die JahresendprÃ¤mienhÃ¶he habe er auf der Grundlage der ErklÃ¤rungen der Betriebsverantwortlichen Râ□¦. Â und Dr.Â Qâ□¦. Â glaubhaft gemacht. Diese rechtserheblichen Tatsachen seien weder vom Sozialgericht noch von der Beklagten gewÃ¼rdigt worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert, RegisterauszÃ¼ge beigezogen sowie schriftliche AuskÃ¼nfte der Zeugen Fâ¦. vom 29. Dezember 2021, Dr. Câ¦. vom 11. Januar 2022 und Dâ¦. vom 12. Januar 2022 eingeholt. Die Einholung einer schriftlichen Auskunft des (Ã¼ber 85-jÃ¤hrigen) Zeugen Eâ¦. war nicht mehr mÃ¶glich, da dieser nach Auskunft seiner ihn pflegenden und betreuenden Tochter vom 5. Januar 2022 hochgradig dement ist.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 23. Januar 2022 (KlÃ¤ger) und vom 24. Januar 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihm in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit

Bescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Bescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. DarÃ¼berhinausgehende, noch hÃ¶here als die tenorierten Arbeitsentgelte begehrt der KlÃ¤ger nicht, weil er ausdrÃ¼cklich nur glaubhaft gemachte Arbeitsentgelte auf der Grundlage der ErklÃ¤rungen der Betriebsverantwortlichen Râ¦. Â und Dr. Qâ¦. Â begehrt; eine BerufungszurÃ¼ckweisung im Ãbrigen ist deshalb (auch aus GrÃ¼nden der Klarstellung) nicht veranlasst.

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014 (Â§ 95 SGG) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 7.Â Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23.Â August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Oktober 2021 sowie der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1990 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August

2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 ist (teilweise) rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 (unter anderem) Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl.Â Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§Â 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§Â 5 AAÃG als Verdienst (Â§ 256a SGB VI) unter anderen das â erzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort â erzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem â aufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung â zugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren â Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, â Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach

Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und Ãbererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein â€Anspruchâ€ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€ B 4 RS 4/06 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â€ B 5 RS 4/16 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃ¤ger hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt, worden ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃ¤ger den Zufluss von

JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht (dazu insgesamt nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, aber fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 in einer bestimmten HÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; eine SchÃ¤tzung hingegen â wie vom KlÃ¤ger ursprÃ¼nglich begehrt â ist jedoch nicht mÃ¶glich (dazu insgesamt nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine weiteren Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst wiederholt ausfÃ¼hrte.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien konnten auch in entsprechenden Archiven nicht mehr beigezogen werden, wie sich aus den schriftlichen AuskÃ¼nften der Rhenus Office Systems GmbH vom 15. Juli 2010 und vom 10. August 2010 sowie den schriftlichen AuskÃ¼nften der Vattenfall Europe Mining AG vom 20. Oktober 2010 und vom 22. Februar 2011 ergibt. Lohnunterlagen liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs.Â 5 SGB IV), weshalb bereits die Beklagte im erneuten VerwaltungsÃ¼berprÃ¼fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat.

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aa)

Der KlÃ¤ger war in den Planjahren 1973 bis 1989 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des VEB Rationalisierung Braunkohle Yâ¦. Â bzw. (als unmittelbarer Rechtsnachfolgebetrieb) des Instituts fÃ¼r Braunkohlenbergbau Yâ¦. Â bzw. (als unmittelbarer Rechtsnachfolgebetrieb) des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦. Â -Stammbetrieb- (Â§ 117 Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten und in den Akten befindlichen arbeitsvertraglichen Unterlagen (Bl. 11-14 der Verwaltungsakten) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung (Bl.Â 111-118 der Gerichtsakten) ergibt. Den arbeitsvertraglichen Unterlagen ist dabei insbesondere die jeweilige Rechtsnachfolge der jeweiligen Betriebsumstrukturierungen sowie der jeweilige Ãbergang der ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers zu den jeweiligen Rechtsnachfolgebetrieben (mit Wirkung ab 1. Januar 1977 sowie mit Wirkung ab 1. Januar 1982) zu entnehmen.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl.Â Kunz/Thiel, â€Arbeitsrecht [der DDR] â€ Lehrbuchâ€, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die â€Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â€ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Â 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Â November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der â€Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21.Â Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Â 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â€Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃ¤gen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃ¤mien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃ¤tigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â€Die â€leere HÃ¼lleâ€ ist tot â€ wie geht es weiter?â€, RV [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren

erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

cc)

Ausgehend von den AuskÃ¼nften der Zeugen Fâ¦., Dr. Câ¦. und Dâ¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger und das Arbeitskollektiv, dem er angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Fâ¦., der den KlÃ¤ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1972 kannte, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 29. Dezember 2021 (Bl. 105-106 der Gerichtsakte) an, dass er Kenntnis Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien an den KlÃ¤ger hatte, weil er sich mit ihm wiederholt anlÃ¤sslich verschiedener KombinatsfestivitÃ¤ten darÃ¼ber unterhalten hatte. Er fÃ¼hrte hierzu weitergehend aus: Die Berechnung der JahresendprÃ¤mien erfolgte auf der Grundlage des Gehaltes des jeweiligen Mitarbeiters und das Auszahlungsprozedere war in jeder Abteilung gleichgelagert. Wie im Betriebskollektivvertrag festgelegt, erfolgte nach ErfÃ¼llung der Kennziffern durch den Abteilungsleiter die Abstimmung mit der Partei- und Gewerkschaftsleitung und innerhalb der Abteilung durch den Abteilungsleiter mit dem Parteigruppenorganisator und Gewerkschaftsvertrauensmann. Voraussetzung der Zahlung war die PlanerfÃ¼llung, die ErfÃ¼llung der der Abteilung auferlegten Plankennziffern und die ErfÃ¼llung des Kollektivplans. Die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien erfolgte Ã¼ber Listen und das Geld war eingetÃ¼tet. Die Auszahlung wurde in den einzelnen Betriebsteilen gefeiert. Jeder Fachingenieur hat die JahresendprÃ¤mien erhalten, weil das Kollektiv an seine fÃ¼r das Jahr festgeschriebene Arbeit gebunden war. Besondere Leistungen, wie NeuerertÃ¤tigkeit, wurden besonders honoriert. Bei den JahresendprÃ¤mien gab es prozentual nur geringfÃ¼gige Ãnderungen zum Jahresbruttogehalt. JahresendprÃ¤mien wurden in allen Abteilungen gezahlt. Die Auszahlung erfolgte stets am Anfang des Jahres, meist Ende Januar oder Anfang Februar, fÃ¼r das vorangegangene Planjahr. Das Geld war eingetÃ¼tet und die Mitarbeiter mussten den Betrag auf der vorbereiteten Liste gegen Unterschrift quittieren. Der KlÃ¤ger erhielt deshalb jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien, weil er Mitglied eines Kollektivs war, das fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in der Kohle- und Energiewirtschaft seinen Anteil erbrachte, und er selbst zur PlanerfÃ¼llung mit hervorragenden Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise der Patentierung seiner VerschleiÃforschung sowie der Erleichterung der Arbeit in der Instandhaltung, beitrug.

Â

Der Zeuge Dr. Câ¦., der den KlÃ¤ger ebenfalls aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1972 kannte, der zunÃ¤chst Arbeitskollege in der gleichen Abteilung und spÃ¤ter unmittelbarer Vorgesetzter des KlÃ¤gers war, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 11. Januar 2022 (Bl. 121 der Gerichtsakte) an, dass der KlÃ¤ger gewerkschaftlicher Vertrauensmann seiner Abteilung war, in dieser Funktion hohes Ansehen genoss und jedes Jahr JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt.

Â

Der Zeuge Dâ¦., der den KlÃ¤ger ebenfalls aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1972 kannte und mit diesem als Arbeitskollege in der gleichen Abteilung der BeschÃ¤ftigungsbetriebe unmittelbar zusammenarbeite, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 12. Januar 2022 (Bl. 122 der Gerichtsakte) an, dass der KlÃ¤ger â wie alle anderen Mitarbeiter der Abteilung auch â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt. Weitergehend fÃ¼hrte er aus: Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien wurde nach dem fÃ¼r das entsprechende Jahr durch die Kombinats- und Werkleitung vorgegebenen ProzentsÃ¤tzen der Lohnsumme des Vorjahres und der HÃ¶he des Bruttolohnes des Mitarbeiters festgelegt. Bis 1981 war die betriebliche Prozentvorgabe unterschiedlich. Ab 1982 war der Prozentsatz gleichbleibend und die JahresendprÃ¤mie war immer identisch, auch wenn in der Folgezeit GehaltserhÃ¶hungen vorgenommen wurden. Die Auszahlung erfolgte stets im Februar oder MÃ¤rz des Folgejahres, nachdem zuvor mit der Teilnahme des Vertrauensmannes der Gewerkschaft, anhand von vorgegebenen Prozentzahlen des Betriebes und der HÃ¶he des Bruttolohnes des Vorjahres auf einer Namensliste fÃ¼r alle WerktÃ¤tigen einer Abteilung (ausgenommen der Abteilungsleiter selbst) die entsprechenden Summen aufgefÃ¼hrt und darÃ¼ber befunden wurde. Erst danach wurden die jeweiligen Kollegen einer Arbeitsgruppe zum Abteilungsleiter gerufen. Der Empfang der JahresendprÃ¤mien wurde auf der Liste per Unterschrift quittiert, wobei jeder die BetrÃ¤ge der anderen Kollegen einsehen konnte. Deshalb konnte der Zeuge auch sehen, dass der KlÃ¤ger jedes Jahr JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt. In den Betrieben existierten diesbezÃ¼glich auch BetriebskollektivvertrÃ¤ge und BetriebsprÃ¤mienordnungen. Die jÃ¤hrlichen Plankennziffern in den Betrieben wurden stets erfÃ¼llt. Wenn dies einmal nicht der Fall gewesen sein sollte, wurde im Auftrag der Kombinatsleitung beim Ã¼bergeordneten Organ immer nachtrÃ¤glich eine sogenannte Plankorrektur vorgenommen, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil eines jeden Einzelnen an der PlanerfÃ¼llung des Kombinates nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die JahresendprÃ¤mie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen. In dem Arbeitskollektiv, dem der Zeuge und der KlÃ¤ger angehÃ¶rten, wurden jÃ¤hrlich die Plankennziffern erreicht.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KlÃ¤gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die

Angaben der Zeugen Fâ¦., Dr. Câ¦. und Dâ¦. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÃ¤tigen die berechtigte Annahme, dass der KlÃ¤ger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte.

Â

Den betrieblichen Ãnderungsvertrã¤gen ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger kontinuierliche Lohnsteigerungen verzeichnete, die letztlich auf der Arbeitsleistung des KlÃ¤gers und den erreichten Arbeitsergebnissen beruhten.

Â

In einem betrieblichen Schreiben vom 11. Januar 1985 (Bl. 109 der Gerichtsakte) wird die kontinuierliche und erfolgreiche Mitarbeit des KlÃ¤gers in der Erfinderbewegung des Kombinats hervorgehoben, anlÃ¤sslich derer der KlÃ¤ger als â bester Erfinder des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦. â ausgezeichnet und mit einer PrÃ¤mie in HÃ¶he von 400,00 Mark gewÃ¼rdigt wurde. Dabei wurde ausdrÃ¼cklich sein erfinderischer Anteil bei der Entwicklung von LÃ¶sungen zur Senkung des VerschleiÃes an den Graborganen von TagebaugerÃ¤ten betont.

Â

In Anerkennung und WÃ¼rdigung langjÃ¤hriger ZugehÃ¶rigkeit sowie hervorragender Leistungen im Industriezweig Kohle der DDR wurde dem KlÃ¤ger mit Urkunde vom 24. Juni 1988 (Bl. 110 der Gerichtsakte) die âMedaille fÃ¼r Verdienste in der Kohleindustrie der DDR in Bronzeâ verliehen.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÃ¤gers im Ãbrigen durch die ihm von seinen BeschÃ¤ftigungsbetrieben in den Jahren 1972 (Bl. 13 der Verwaltungsakte, 2. Teil) und 1984 (Bl. 14 der Verwaltungsakte, 2. Teil) verliehenen Auszeichnungen jeweils als âAktivist der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der âOrdnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitââ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr.Â 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinen BeschÃ¤ftigungsbetrieben in den Jahren 1978 bis 1988 (Bl. 112 RÃ¼ckseite und 116 der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines âKollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÃ¤gers, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der âOrdnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung

des Ehrentitels â□□Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Auszahlung an den KlÃ¤ger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 in Form eines konkreten Betrages glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â□□ entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â□□ allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine weiteren Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst wiederholt ausfÃ¼hrte.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Fâ□¦., Dr. Câ□¦. und Dâ□¦. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien konnten auch in entsprechenden Archiven nicht mehr beigezogen werden, wie sich aus den schriftlichen AuskÃ¼nften der Rhenus Office Systems GmbH vom 15. Juli 2010 und vom 10. August 2010 sowie den schriftlichen AuskÃ¼nften der Vattenfall Europe Mining AG vom 20. Oktober 2010 und vom 22. Februar 2011 ergibt. Lohnunterlagen liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs.Â 5 SGB IV), weshalb bereits die Beklagte im erneuten VerwaltungsÃ¼berprÃ¼fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an den KlÃ¤ger in einem konkreten Kombinatsbetrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge fÃ¼r die in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÃ¤mien (fÃ¼r die Planjahre 1973 bis 1989) ist im vorliegenden Fall auf der Grundlage der gerichtsbekannten, schriftlichen ErklÃ¤rung der Zeugen Râ¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦.) und Dr. Qâ¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦.) vom 11. und 26.Â April 2010 (Bl.Â 22-23 der Verwaltungsakte, Teil 3) sowie der ebenfalls gerichtsbekannten, schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Râ¦. Â vom 13. Februar 2012 (Bl. 24-25 der Verwaltungsakte, Teil 3) glaubhaft gemacht. Denn diese ZeugenerklÃ¤rungen, die sich auf die JahresendprÃ¤mienplanjahre 1969 bis 1989 beziehen, gelten fÃ¼r alle Betriebe des ehemaligen VE Braunkohlenkombinats Xâ¦. Â sowie fÃ¼r alle Betriebe der ehemaligen Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Braunkohle Xâ¦. . Das VE Braunkohlenkombinat Xâ¦. Â wurde nÃ¤mlich, ausweislich des gerichtsbekannten Registerauszugs (Bl. 47-49 der Gerichtsakte), erst mit Wirkung ab 1.Â Oktober 1980 gegrÃ¼ndet. VorgÃ¤ngereinrichtung war die VVB Braunkohle Xâ¦. , wie sich aus verschiedenen gerichtsbekannten RegisterauszÃ¼gen (Bl. 123-124 der Gerichtsakte) ergibt. Weil sich die ErklÃ¤rung der Zeugen Râ¦. Â und Dr.Â Qâ¦. Â vom 11. und 26.Â April 2010 ausdrÃ¼cklich auf die JahresendprÃ¤mienplanjahre 1969 bis 1989 bezieht, erstreckt sie sich auch auf die ehemaligen Betriebe der VVB Braunkohle Xâ¦. . Damit sind im konkreten Fall des KlÃ¤gers sÃ¤mtliche BeschÃ¤ftigungsbetriebe erfasst, weil:

- das VE Braunkohlenkombinat Xâ¦. Â -Stammbetrieb- (BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers von Januar 1982 bis Juni 1990) bereits ausdrÃ¼cklich in der ErklÃ¤rung der Zeugen Râ¦. Â und Dr. Qâ¦. Â vom 11. und 26.Â April 2010 benannt wird und

- das Institut fÃ¼r Braunkohlenbergbau Yâ¦. Â (BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers von Januar 1977 bis Dezember 1981) sowie der unmittelbare RechtsvorgÃ¤ngerbetrieb VEB Rationalisierung Braunkohle Yâ¦. Â (BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers von Juli 1972 bis Dezember 1976) â€kombinatsangehÃ¶rigeâ€ Betriebe der VVB Braunkohle Xâ¦. Â (und damit des unmittelbaren RechtsvorgÃ¤ngers des VE Braunkohlenkombinat Xâ¦.) waren, sodass auch fÃ¼r diese Betriebe die ErklÃ¤rung der Zeugen Râ¦. Â und Dr. Qâ¦. Â vom 11. und 26.Â April 2010 zur Anwendung gelangt.

Â

Mangels anderweitigen konkreten Tatsachen- oder Rechtsvortrags der Beklagten hÃ¤lt der Senat an der, auch der Beklagten hinreichend bekannten, einheitlichen Rechtsprechung des SÃ¤chsischen LSG zu den JahresendprÃ¤mienbegehren der BeschÃ¤ftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦. Â fest. Was die Beklagte mit dem gelegentlichen Hinweis (in anderen Verfahren) auf eine â€Judikatur [mit] Alleinstellungsmerkmal dieses Senatsâ€ bezweckt, erschlieÃt sich dem Senat nicht, zumal sÃ¤mtliche fÃ¼r das Recht der Zusatzversorgung zustÃ¤ndigen und zustÃ¤ndig gewesenen Senate des SÃ¤chsischen LSG (4. Senat, 5. Senat und 7. Senat) diesbezÃ¼glich einheitlich judiziert haben. Hingewiesen sei insofern auf folgende, nahezu vollstÃ¤ndig jeweils in JURIS verÃ¶ffentlichten, â€Parallelentscheidungenâ€:

- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. Mai 2015 im Verfahren L 5 RS 286/14,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 24. November 2015 im Verfahren L 5 RS 188/15,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16. Februar 2016 im Verfahren L 5 RS 758/13,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. Februar 2017 im Verfahren L 5 RS 466/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14. November 2017 im Verfahren L 4 RS 403/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 27. Februar 2018 im Verfahren L 5 RS 888/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren L 5 RS 656/17 ,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren L 5 RS 898/17 ,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 im Verfahren L 5 RS 850/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 15. Januar 2019 im Verfahren L 5 RS 952/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren L 5 RS 840/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren L 5 RS 942/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 im Verfahren L 5 R 36/18 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9. April 2019 im Verfahren L 5 R 15/18 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 23. April 2019 im Verfahren L 5 R 262/18 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 23. April 2020 im Verfahren L 7 R 525/19 ZV und
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 im Verfahren L 7 R 167/21 ZV.

Soweit die Beklagte (in einem Parallelverfahren [L 7 R 474/21 ZV]) ergÃ¤nzend auf ein Urteil des 3.Â Senats des LSG Berlin /Brandenburg vom 15. Dezember 2021 im Verfahren L 3 R 231/18 WA (nicht verÃ¶ffentlicht) verweist und ausfÃ¼hrt, sie sehe sich hierdurch in ihrer Rechtsauffassung bestÃ¤tigt, fÃ¼hrt auch dieser Vortrag zu keiner anderen Bewertung. Zwar werden in diesem Urteil vom dort zur Entscheidung berufenen Senat Zweifel an der Glaubhaftigkeit der sog. â□□Râ□¦. -ErklÃ¤rungâ□□ dargelegt. Diese vermÃ¶gen den erkennenden Senat jedoch nicht zu einer anderen Bewertung Veranlassung zu geben, weil es sich ausschlieÃ□lich um eine TatsachenwÃ¼rdigung handelt. Im Ã□brigen setzt sich der 3.Â Senat des LSG Berlin /Brandenburg auch nicht mit den gegenteiligen Bewertungen der sog. â□□Râ□¦. -ErklÃ¤rungâ□□ durch den 4., 5. und 7. Senat des SÃ¤chsischen LSG sowie durch den 27. Senat des LSG Berlin /Brandenburg (Urteil vom 19. Oktober 2017 im Verfahren L 27 R 124/15; Urteil vom 22.Â Februar 2017 im Verfahren L 27 R 540/15) auseinander, sondern geht aufgrund der WÃ¼rdigung der Tatsachenebene lediglich vom Gegenteil aus.

Â

Vor diesem Hintergrund beanspruchen in Bezug auf die JahresendprÃ¤mienbegehren der BeschÃ¤ftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats Xâ□¦. Â nach wie vor folgende Ã□berlegungen Geltung:

Â

Die Zeugen Râ□¦. Â und Dr. Qâ□¦. Â fÃ¼hrten in ihrer (gerichtsbekannten) gemeinsamen schriftlichen ErklÃ¤rung vom 11. und 26.Â April 2010 (Bl. 22-23 der Verwaltungsakte, Teil 3) aus, dass im Rahmenkollektivvertrag die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie an die BeschÃ¤ftigten festgelegt war und ausgehend von den im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnissen des Kombinates (also des VE Braunkohlenkombinats Xâ□¦.) jeweils der zutreffende Prozentsatz zur Ermittlung der JahresendprÃ¤mie festgestellt wurde. BezugsgrÃ¶Ã□e dieses Prozentsatzes war dabei immer das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt des BeschÃ¤ftigten im Vorjahr, also ein ZwÃ¶lftel des Jahresbruttoverdienstes des Vorjahres. Als verbindliche ProzentsÃ¤tze wurden fÃ¼r die einzelnen Jahre festgelegt:

- fÃ¼r das Jahr 1969Â 86,65 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1970:Â 87,80 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1971:Â 84,50 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1972:Â 79,10 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1973:Â 88,30 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1974:Â 87,75 Prozent,

- fÃ¼r das Jahr 1975:Â 92,55 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1976:Â 89,15 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1977:Â 93,65 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1978:Â 94,30 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1979:Â 94,07 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1980:Â 87,03 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1981:Â 91,94 Prozent und
- fÃ¼r die Jahre 1982 bis 1989 jeweils:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 88,64 Prozent (anstatt 89,85 Prozent, gemÃ¤Ã Berichtigung durch den Zeugen Râ¦. Â mit schriftlicher ZusatzerklÃ¤rung vom 13. Februar 2012).

In seiner (gerichtsbekannten) schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung vom 13. Februar 2012 (Bl. 24-25 der Verwaltungsakte, Teil 3) fÃ¼hrte der Zeuge Râ¦. Â zudem aus, dass diese verbindlichen ProzentsÃ¤tze durch den ehemaligen Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats Xâ¦. Oâ¦. Â (bereits Anfang 2010 verstorben), akribisch aus den ehemaligen Betriebsunterlagen herausgearbeitet wurden und, dass die JahresendprÃ¤mien in den Kombinatsbetrieben wegen der jeweiligen PlanerfÃ¼llung zugefÃ¼hrt wurden. Oberstes Gebot fÃ¼r diese ZufÃ¼hrung im Kombinat Ã¼ber die Mindestgrenze hinaus, die jedem BeschÃ¤ftigten im Kombinat zustand, war dabei stets die PlanerfÃ¼llung des Vorjahres durch den einzelnen Betrieb. Die PlanerfÃ¼llung des Kombinats wurde grundsÃ¤tzlich durch das Ã¼bergeordnete Organ (bis 1971 die VVB Braunkohle Nâ¦. , seit 1972 bis 1990 das Ministerium fÃ¼r Kohle und Energie) bestÃ¤tigt. Nach BestÃ¤tigung der JahresendprÃ¤mien durch das Ã¼bergeordnete Organ erfolgte die Auszahlung derselben meist in den Monaten Februar oder MÃ¤rz des Folgejahres. In FÃ¤llen geringerer PlanerfÃ¼llung erfolgte auf Antrag der Kombinatsleitung beim Ã¼bergeordneten Organ immer nachtrÃ¤glich eine sog. Plankorrektur, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil jedes Einzelnen an der PlanerfÃ¼llung des Kombinats nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die JahresendprÃ¤mie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen.

Â

Soweit die Beklagte im Klageverfahren mit Schriftsatz vom 12. Mai 2017 â wie wiederholt in der Vergangenheit in anderen Verfahren â meint, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen Râ¦. Â seien zu bezweifeln, sodass deren Beweiswert gegen Null tendiere, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃen. Aus dem Umstand, dass der Zeuge Râ¦. Â mittels eines immer wiederkehrenden â gerichtsbekannten â Standardschreibens seiner RechtsanwÃ¤ltin auf massenhafte Anfragen von Sozialgerichten der LÃ¤nder Sachsen, Brandenburg, Berlin Â und ThÃ¼ringen seit dem Jahr 2015 jeweils mitteilen lÃ¤sst, er kÃ¶nne

â□□zum Gegenstand seiner Vernehmung keinerlei Aussage treffenâ□□ (Bl. 46 der Gerichtsakte), kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht geschlossen werden, er distanziere sich von seiner im Jahr 2010 abgegebenen ErklÃ¤rung. Zum einen geht diese von der Beklagten â□□unterlegteâ□□ Distanzierung aus dem Standardschreiben seiner RechtsanwÃ¤ltin nicht hervor. Zum anderen Ã¼bersieht die Beklagte, dass die ErklÃ¤rung aus dem Jahr 2010 nicht allein von Herrn Râ□¦., sondern auch von dem â□□ zwischenzeitlich verstorbenen â□□ Herrn Dr.Â Qâ□¦. Â abgegeben wurde. Zweifel an der Richtigkeit der ErklÃ¤rung bestehen im Ã□brigen im vorliegenden Fall allein schon deshalb nicht, weil der ErklÃ¤rungsinhalt konkret bezogen auf den KlÃ¤ger auch von den konkret im Verfahren schriftlich befragten Zeugen Fâ□¦., Dr. Câ□¦. und Dâ□¦. bestÃ¤tigt wurde. Zudem ergibt sich aus der â□□ inzwischen ebenfalls gerichtsbekannten â□□ schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Râ□¦. Â vom 5. Juli 2017 (Bl.Â 62 der Gerichtsakte) zu dessen ErklÃ¤rungen vom 11. und 26.Â April 2010 und vom 13.Â Februar 2012, dass sich der Zeuge Râ□¦. Â keineswegs von seinen ErklÃ¤rungen distanziert, sondern nach wie vor hinter diesen steht. Er gab in der schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung vom 5. Juli 2017 an, dass seine Angaben aus dem Jahr 2010 auf den akribischen Arbeiten der Fachkollegen Oâ□¦. Â und Dr. Qâ□¦. Â beruhten, die auf dem Sachgebiet der JahresendprÃ¤mie jeweils von Dezember meist bis MÃ¤rz eines Jahres fachlich-inhaltlich umfassend tÃ¤tig waren und diese Fachkollegen aus unterschiedlichen Quellen (zum Beispiel ArbeitsbÃ¼cher, spezielle Protokolle, statistische Erhebungen und dergleichen mehr) die erforderlichen umfangreichen Informationen zur Fertigung der ErklÃ¤rungen vom 11.Â und 26. April 2010 und vom 13.Â Februar 2012 zusammengetragen hatten. Dabei sind diese beiden Fachkollegen (ehemaliger Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie und Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats Xâ□¦.) mit groÃ□er Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter BerÃ¼cksichtigung und umfassender Einbeziehung der spezifisch auf die JahresendprÃ¤mie zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorgegangen.

Â

Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden konkreten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass dem KlÃ¤ger der konkrete Prozentanteil seines jeweiligen monatlichen Jahresdurchschnittsbruttolohnes als JahresendprÃ¤mie zugeflossen ist, weil gegenteilige Anhaltspunkte weder vorgetragen, noch ersichtlich sind und an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen keine Zweifel bestehen. Der Generaldirektor und der Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des Kombinates, die sich â□□ wie ergÃ¤nzend erklÃ¤rt wurde â□□ des ehemaligen Hauptbuchhalters des Kombinates bedienten, sind sachkundige Personen, die Ã¼ber die ErfÃ¼llung der Planziele und die kombinatsseitigen Festlegungen Auskunft zu geben geeignet sind. Die Besonderheit der vorliegenden konkreten Sachverhaltskonstellation ist, wie aus den Angaben der Zeugen Ã¼bereinstimmend und nachvollziehbar hervorgeht, dadurch gekennzeichnet, dass im Kombinat fÃ¼r alle Kombinatsbetriebe â□□ ausgehend von der PlanerfÃ¼llungsquote des Kombinates â□□ ein konkreter Prozentsatz der JahresendprÃ¤mienzahlung festgelegt wurde. Insofern fehlt es im konkreten Sachverhalt bezÃ¼glich der Planjahre 1969 bis 1989 nicht an einem geeigneten MaÃ□stab, an dem die konkrete

HÃ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÃ¤mie beurteilt werden kann. Plausibel ist dies im vorliegenden Fall auch deshalb, weil nicht pauschal der durchschnittliche Bruttomonatslohn eines (jeden) BeschÃ¤ftigten als MaÃstab der JahresendprÃ¤mienzahlung behauptet wird, der nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÃ¤mie war, sondern explizit die im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnisses des Kombinats als Berechnungsbasis der kombinatsseitigen Festlegung von den Kombinatsverantwortlichen deklariert wurden.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall in Bezug auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Planjahre 1973 bis 1989 (mit Zufluss in den Jahren 1974 bis 1990) erfÃ¼llt, weil nicht lediglich ein allgemeiner Ablauf und eine allgemeine Verfahrensweise dargelegt wurden.

Â

Somit ist im Fall des KlÃ¤gers zunÃ¤chst der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst der Planjahre 1973 bis 1989, fÃ¼r den die JahresendprÃ¤mien in den darauffolgenden Jahren (1974 bis 1990) gezahlt wurden, zu Grunde zu legen. Dieser kann der Arbeitsentgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000 (Bl.Â 8 der Verwaltungsakte, Teil 1), die Grundlage der in den Feststellungsbescheiden vom 7. Mai 2002 und vom 14. August 2006 enthaltenen Entgeltdaten ist, entnommen werden. Davon ist die von den Zeugen Râ¦. Â und Dr. Qâ¦. Â bekundete prozentuale Feststellungsquote der PlanerfÃ¼llung der Jahre 1973 bis 1989 als glaubhaft gemachte JahresendprÃ¤mie festzusetzen. Von diesem Betrag ist ein Abzug in HÃ¶he eines Sechstels vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG vorzunehmen.

Â

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass auf die Arbeitsentgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 22. Februar 2011, die neben den Bruttoentgelten auch die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau enthÃ¤lt, nicht als Grundlage der Glaubhaftmachung abgestellt werden kann. Denn zusÃ¤tzliche Belohnungen gehÃ¶rten nicht zum Durchschnittsentgelt, welches der JahresendprÃ¤mienberechnung zu Grunde lag (Â§Â 5 Abs.Â 3 der 1.Â DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§Â 3 Abs. 2 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO).

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r den KlÃ¤ger JahresendprÃ¤mienzahlungen fÃ¼r die BeschÃ¤ftigungs- und Planjahre 1973 bis 1989 (und damit fÃ¼r das Zuflussjahre 1974 bis1990) wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP in HÃ¶he der Glaubhaftmachung zu Grunde gelegt	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1973	13.212,00 M	1.101,00 M	88,30 %	972,18 M	810,15 M
1974	10.798,87 M	899,91 M	87,75 %	789,67 M	658,06 M
1975	10.199,33 M	849,94 M	92,55 %	786,62 M	655,52 M
1976	13.800,00 M	1.150,00 M	89,15 %	1.025,23 M	854,36 M
1977	13.495,49 M	1.124,62 M	93,65 %	1.053,21 M	877,67 M
1978	13.590,32 M	1.132,53 M	94,30 %	1.067,98 M	889,98 M
1979	16.273,83 M	1.356,15 M	94,07 %	1.275,73 M	1.063,11 M
1980	16.067,73 M	1.338,98 M	87,03 %	1.165,31 M	971,09 M
1981	16.024,36 M	1.335,36 M	91,94 %	1.227,73 M	1.023,11 M
1982	16.410,19 M	1.367,52 M	88,64 %	1.212,17 M	1.010,14 M
1983	16.861,80 M	1.405,15 M	88,64 %	1.245,53 M	1.037,94 M

1984	18.187,09 M	1.515,59 M	88,64 %	1.343,42 M	1.119,52 M
1985	20.019,47 M	1.668,29 M	88,64 %	1.478,77 M	1.232,31 M
1986	18.481,44 M	1.540,12 M	88,64 %	1.365,16 M	1.137,63 M
1987	23.569,29 M	1.964,11 M	88,64 %	1.740,99 M	1.450,82 M
1988	19.166,22 M	1.597,19 M	88,64 %	1.415,75 M	1.179,79 M
1989	19.272,53 M	1.606,04 M	88,64 %	1.423,59 M	1.186,33 M

Â Â

c)

Soweit der KlÃ¤ger im Laufe des Verfahrens eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien begehrte, ist abschlieÃend darauf hinzuweisen, dass eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he des PrÃ¤mienbetrages bei lediglich dem Grunde nach glaubhaft gemachtem JahresendprÃ¤mienbezug nicht in Betracht kommt (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃstabes im Sinne einer SchÃ¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÃG nicht vor. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzbefugnis schaffen wollen, so hÃ¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃ¤tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃG in Verbindung mit Â§ 256b Abs. 1 und Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte

Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ãberzeugung von der bloÃen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã Â§ 287 ZPO, die nach Â§Â 202 SatzÂ 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â entsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÃG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃend und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§ 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃG die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃend. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â B 4 RA 6/99 R â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der konkreten HÃ¶he fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃ¤mien als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG waren auch nicht nach der am 1.Â August 1991 maÃgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt Anlass,

Verlauf und Ergebnis des Verfahrens.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024